

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
142. Vergabe von Bau,- Liefer- und Dienstleistungen	324
143. Bebauungsplan 317c „Headquarters Hürth“ im Stadtteil Efferen – Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	325-326
144. Öffentliche Bekanntmachung über Einwilligungs- und Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung oder Veröffentlichung von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz	327-329

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
18.10.2019	18.11.2019	Lieferung von zwei Mannschaftstransport- fahrzeugen	VOL/A Ausschreibung	Anzeigen
16.10.2019	-	Fenster Obdachlosenunterkunft Luxemburger Str. 472/474	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 21.10.2019

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Scheufgen

Bekanntmachung

Bebauungsplan 317c „Headquarters Hürth“ im Stadtteil Efferen – Aufstellungsbeschluss und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 26.06.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans (Bpl) 317c gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch beschlossen.

Der Wirkungsbereich des Bebauungsplans 317c wird begrenzt durch das Wasserwerk Efferen, die Kalscheurener Straße, die Robert-Bosch-Straße sowie durch die Trasse der B265n (Ortsumgehung Hermülheim). Er ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage dieser Bekanntmachung beigelegt ist.

In der Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr am 03.09.2019 wurde gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch die Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Zielsetzung der Planung ist die Entwicklung eines Gewerbeparks mit Schwerpunkt auf Büro- und Dienstleistungsstrukturen innerhalb eines städtebaulichen Gesamtkonzepts.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans 317c erfolgt gleichzeitig eine Aufhebung der Bebauungspläne 310 und 317 sowie eine Teilaufhebung des Bebauungsplans 317a.

Die öffentliche Unterrichtung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan erfolgt durch Aushang des Bpl-Vorentwurfs in der Zeit vom

28.10. – 28.11.2019

im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hürth-Hermülheim, im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4.Obergeschoss.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans kann während der Dienststunden

- montags bis donnerstags von 6.30 Uhr bis 18.30 Uhr und

- freitags von 6.30 Uhr bis 14.00 Uhr

eingesehen werden.

Die Planunterlagen sind spätestens ab 28.10.2019 auch im Internet unter folgendem Link einzusehen: www.buergerbeteiligung.huerth.de

Eine öffentliche Anhörung zum Bebauungsplanvorentwurf mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung findet statt am

Mittwoch 20.11.2019, 18.30 Uhr

im Frankensaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Str.40 in Hürth-Hermülheim (Eingang durch die Gaststätte).

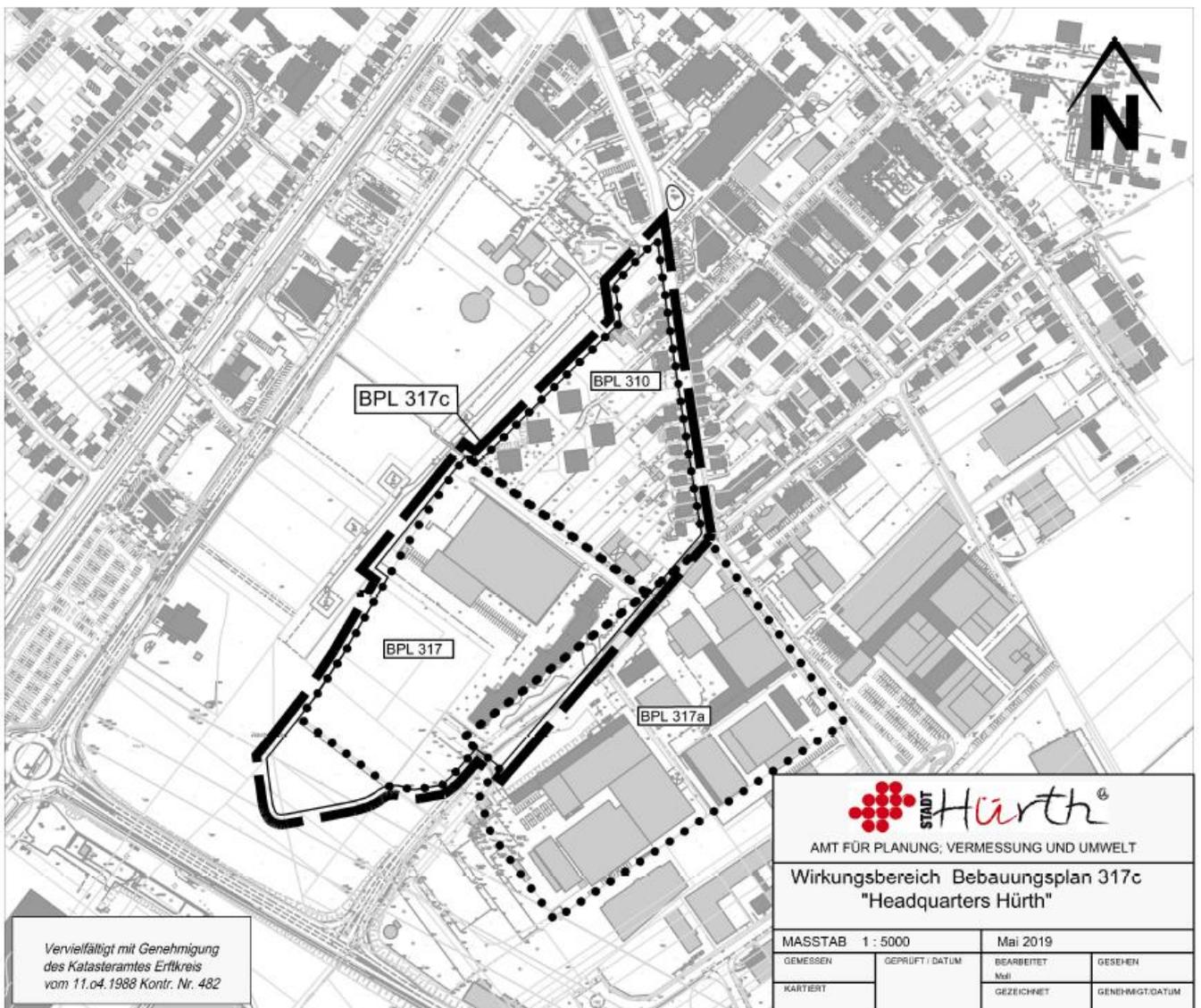
Während der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplanvorentwurf können bis zum 28.11.2019 Stellungnahmen beim Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße, 50351 Hürth abgegeben werden. Im gleichen Zeitraum können Stellungnahmen auch per E-Mail an planungsamt@huerth.de oder auf dem Portal der Onlineplanauskunft unter <https://www.o-sp.de/huerth/> geäußert werden.

Auskünfte zum Bebauungsplanvorentwurf erteilt während der Sprechstunden montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr Herr Moll vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 419 im IV. OG des Rathauses (Tel.: 02233/53-423, Fax: 02233/53-185, e-mail: mmoll@huerth.de).

Hürth, 15.10.2019

Im Auftrag

gez. Dipl.-Ing. Siry
Ltd. Stadtbaudirektor



Öffentliche Bekanntmachung über Einwilligungs- und Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung oder Veröffentlichung von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz

Die Meldebehörden haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Einwohner zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Zur Erfüllung Ihrer Aufgaben führen die Meldebehörden Melderegister, aus denen sie auch Auskünfte erteilen können.

Jeder Einwohner hat gegenüber der Meldebehörde – nach Maßgabe des Bundesmeldegesetzes – die Möglichkeit, bestimmten Datenübermittlungen zu widersprechen bzw. diese per ausdrückliche Einwilligung erst zu ermöglichen.

Bereits bestehende Übermittlungssperren brauchen nicht neu erklärt zu werden, sie gelten bis auf Widerruf.

Seit dem 01. November 2015 gibt es nachfolgende Übermittlungssperren, die auf Antrag im Melderegister eingetragen werden können. Einer Begründung bedarf es dazu wie bisher nicht.

I. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für

das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b Absatz 1 Soldatengesetz können sich Frauen und Männer verpflichten, freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement zu leisten. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Nach § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz ist eine Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben.

II. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-

rechtliche Religionsgemeinschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz in Verbindung mit § 42 Absatz 2 Bundesmeldegesetz widersprechen. Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familienname,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschrift und letzte frühere Anschrift,
6. Auskunftssperren nach § 51 Bundesmeldegesetz sowie
7. Sterbedatum

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft.

III. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählervereinigungen unter anderem bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

IV. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz in Verbindung mit § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums

Altersjubiläen sind der 90. Geburtstag und jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. Ehejubiläum, das 60. Ehejubiläum und dann jedes weitere fünfte Ehejubiläum.

Eine Veröffentlichung der Jubiläumsdaten durch die Presse und den Rundfunk kann auch eine Verbreitung über das Internet zur Folge haben.

V. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz in Verbindung mit § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz widersprechen.

Die Meldebehörde darf Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Widersprüche gegen die Punkte **I. – V.** können schriftlich oder mündlich – **nicht telefonisch** – bei der Stadt Hürth, Einwohnermeldeabteilung, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth,

eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten **nicht** übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

VI. Einwilligung zur Weitergabe von Daten zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels

Einfache Melderegisterauskünfte zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels darf die Meldebehörde gemäß § 44 Absatz 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz nur nach Ihrer generellen Einwilligung erteilen. Der Einwilligungsvorbehalt bedeutet, dass ohne Ihre Zustimmung Ihre Daten nicht zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels an anfragende Stellen herausgegeben werden. Sie müssen also nur tätig werden, wenn Sie ausdrücklich ihre Zustimmung zur oben genannten Datenweitergabe erteilen wollen.

Die Einwilligung kann schriftlich oder mündlich – **nicht telefonisch** – bei der Stadt Hürth, Einwohnermeldeabteilung, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, erteilt werden. Ohne die Einwilligung werden die Daten nicht übermittelt. Die Einwilligung gilt bis zu ihrem Widerruf.

Hürth, 01.10.2019

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Menzel
Beigeordneter